

**Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
(LJGDVO)**

Vom 25. Februar 1981

Neunter Abschnitt

Brauchbarkeit von Jagdhunden

§ 42

Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine Brauchbarkeitsprüfung vor einer von der unteren Jagdbehörde berufenen Prüfungskommission festgestellt.

§ 43

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfungsleiter und drei Prüfern, die von der unteren Jagdbehörde aufgrund von Vorschlägen des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. benannt werden. Zwei der Prüfer müssen Verbandsrichter sein. Bei Bedarf können mehrere Gruppen zu je drei Prüfern gebildet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Vergütung in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 7.

§ 44

Durchführung der Prüfung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen sind bei Bedarf durchzuführen.
- (2) An der Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde teilnehmen, deren Eigentümer oder Führer Jagdscheininhaber sind.
- (3) Der Prüfungsleiter hat die Prüfung vorzubereiten.
- (4) Die Prüfung ist rechtzeitig auszuschreiben. Die Ausschreibung muss enthalten:
1. Termin und Ort der Prüfung,
 2. Treffpunkt,
 3. Angaben über Höhe und Entrichtung der Prüfungsgebühr,
 4. Meldeschluss.

§ 45

Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist eine Prüfungsgebühr an die untere Jagdbehörde zu entrichten.
- (2) Aus den Prüfungsgebühren sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestreiten. Etwaige Überschüsse sind von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zu verwenden.

§ 46

Prüfungsfächer

(1) Geprüft werden folgende Fächer:

1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam

a) Allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung,

b) Leinenführigkeit,

c) Gehen frei bei Fuß,

d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer,

2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf und im Wasser; ein stark schussempfindlicher oder schussscheuer Hund ist nicht brauchbar im Sinne dieser Verordnung,

3. Bringen von

a) Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe sowie

b) Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe in unübersichtlichem Gelände,

4. Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf mindestens 400 m langer künstlicher Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit) oder Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit) mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 l Schweiß oder Blut,

5. Verlorensuche (und Bringen) einer erlegten Ente im deckungsreichen Gewässer; die Ente ist so zu plazieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche, deren Tiefe den Hund zum Schwimmen zwingt, geschickt werden muss (Wasserarbeit).

(2) Hunden, die im Prüfungsfach Wasserarbeit (Absatz 1 Nr. 5) keine genügenden Leistungen erbracht haben, sowie Teckeln, Bracken und Terriern, die im Prüfungsfach Bringen (Absatz 1 Nr. 3) keine genügenden Leistungen erbracht haben, kann die Brauchbarkeit nur mit einem entsprechend einschränkenden Vermerk bescheinigt werden.

§ 47

Bewertung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen in allen in § 46 Abs. 1 genannten Fächern genügend sind. In den Fächern „Allgemeines Verhalten und Gehorsam“ und „Bringen“ müssen in allen Teilfächern genügende Leistungen erbracht werden.

(2) § 46 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Prüfungsergebnis ist in „brauchbar“ oder „unbrauchbar“ zusammenzufassen und innerhalb einer Woche der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.

§ 48

Brauchbarkeitsbescheinigung

Den Haltern derjenigen Hunde, die das Prüfungsergebnis „brauchbar“ erreicht haben, ist eine Bescheinigung zu erteilen, die vom Prüfungsleiter zu unterschreiben und von der unteren Jagdbehörde mit Dienstsiegel zu versehen ist. Als Brauchbarkeitsbescheinigung ist der Vordruck der Anlage 10 zu verwenden.

§ 49

Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

Eine nicht bestandene Brauchbarkeitsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei ist die Prüfung nur in den Fächern zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

§ 50

Besondere Prüfungen, Nachprüfungen in einzelnen Fächern

(1) Hunden, welche eine erschwerte Schweißprüfung, sowie Schweißhunden, welche eine Vor- oder Hauptprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes mit Erfolg abgelegt haben, wird die Brauchbarkeit für Nachsuche auf Schalenwild bei Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse von der unteren Jagdbehörde bescheinigt.

(2) Laut jagenden Hunden, die ausschließlich auf Schalenwildbewegungsjagden Verwendung finden, wird die Brauchbarkeit ohne Prüfung bestätigt, wenn sich die beauftragten Prüfer bei der praktischen Jagdausübung von deren Brauchbarkeit überzeugt haben. In der Brauchbarkeitsbescheinigung darf nur die spezielle Verwendbarkeit vermerkt sein.

(3) Ein Hund, der auf einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines Vereins des Jagdgebrauchshundeverbandes die zur jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Fächer bestanden hat, braucht nur in den Fächern nach § 46 Abs. 1 zusätzlich geprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert oder nicht bestanden wurden. Eine bestandene Spezialprüfung (Schweiß- oder Verlorenbringerprüfung) wird angerechnet.

(4) Für die Bescheinigung über die Brauchbarkeit gelten § 47 Abs. 3 und § 48 entsprechend.